



VerbandExtra: Aktuelles im Januar 2021

1. Fristverlängerung für vorabangeforderte Steuererklärungen

Das Finanzministerium S-H informiert über den Umgang mit Fristverlängerungsanträgen für vorabangeforderte Steuererklärungen für das Jahr 2019 wie folgt:

Unabhängig von den gesetzlichen Steuererklärungsfristen gemäß § 149 Abs. 3 AO hat die Finanzbehörde die Möglichkeit, Steuererklärungen gemäß § 149 Abs. 4 AO vorab anzufordern. Die Finanzämter in Schleswig-Holstein haben daher in den Monaten Juli bis Oktober 2020 Steuererklärungen für das Jahr 2019 vorabangefordert, deren Fristen gemäß § 149 Abs. 4 Satz 2 AO überwiegend in den Monaten November 2020 bis Februar 2021 enden. Betroffen waren ausschließlich Fälle, die die Voraussetzungen des § 149 Abs. 4 Satz 1 AO erfüllen (sog. Katalogfälle).

Auf Antrag können die Fristen für die vorabangeforderten Steuererklärungen gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 u. 2 AO verlängert werden; der Antrag ist entsprechend zu begründen. Grundsätzlich begründet eine Arbeitsbelastung der Steuerberater*innen keine Verlängerung der Abgabefrist, es sei denn, die Arbeitsbelastung ist auf eine ungeplante Situation zurückzuführen. Die coronabedingten Umstände können eine solche ungeplante Situation jedoch begründen und eine Fristverlängerung rechtfertigen. Die Finanzämter sind daher angewiesen, über die Anträge mit Augenmaß zu entscheiden. Ich gehe daher davon aus, dass in begründeten Einzelfällen sachgerechte Lösungen gefunden werden.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die aktuelle allgemeine Verlängerung der gesetzlichen Steuererklärungsfrist bis zum 31.3.2021 (siehe auch auf der Internetseite veröffentlichtes BMF-Schreiben vom 21.12.2020) nicht für vorabangeforderte Steuererklärungen gilt. Das heißt, das Vorabanforderungsverfahren wird durch die allgemeine Verlängerung der gesetzlichen Steuererklärungsfrist nicht berührt bzw. eingeschränkt. Es ist davon auszugehen, dass auch die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens geplante weitere Verlängerung der Frist bis zum 31.8.2021 daran nichts ändern wird.

2. Übermittlung von Entgeltunterlagen zwischen Steuerberatern und der Deutschen Rentenversicherung

Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, ab dem 1. Januar 2022 sämtliche Entgelt- und Abrechnungsunterlagen in digitaler Form zu führen und anlässlich von Arbeitgeberprüfungen den Rentenversicherungsträger durch Datenübertragung zu übermitteln. Hierfür stellt die Deutsche Rentenversicherung das Verfahren "Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (EuBP)" zur Verfügung. Über dieses Verfahren können allerdings nur einmalig vor Beginn der Arbeitgeberprüfung die prüfrelevanten Unterlagen übermittelt werden. Für die elektronische Übermittlung von zusätzlichen Unterlagen während der Arbeitgeberprüfung setzt die Deutsche Rentenversicherung das Verfahren "Cryptshare[®]" ein.

Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) stellen hohe Sicherheitsanforderungen an die Übermittlung von Sozialdaten. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit eingehalten wird, so dass kein unbefugter Dritter auf die personenbezogenen Daten zugreifen kann. Die Rentenversicherungsträger unterliegen, wie alle Sozialversicherungsträger, einer ständigen und intensiven Kontrolle durch die hierfür zuständigen Stellen, damit sichergestellt wird, dass Sozialdaten nur im zulässigen Rahmen und über sichere Verfahren elektronisch übermittelt werden.

DATEV - Sicher E-Mail

In der Vergangenheit haben die Rentenversicherungsträger mit Steuerberatern anlässlich einer Arbeitgeberprüfung zusätzlich benötigte Auskünfte und Unterlagen über das Verfahren "DATEV - Sichere E-Mail" ausgetauscht. Die DATEV eG setzt hierfür ein Verfahren mit hohem Sicherheitsstandard ein. Die zu übermittelnden Daten werden durch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sicher übertragen. Die Datenübertragung zwischen der DATEV eG und der Deutschen Rentenversicherung entspricht damit den bestehenden gesetzlichen Anforderungen. Dies gilt allerdings nicht für die Datenübertragung der DATEV eG mit ihren Kunden und Steuerberatern.

Eine sichere Datenübertragung zwischen der DATEV eG und ihren Kunden und Steuerberatern setzt voraus, dass auch hier die Daten unter Verwendung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übertragen werden. Dies wäre nur gegeben, wenn alle Kunden und Steuerberater der DATEV eG sogenannte "datev.net-Anwender" wären. Dies ist allerdings nur ein sehr kleiner Kreis. Der größere Teil der Kunden bzw. Steuerberater hat einen eigenen Mail-Provider, so dass die Datenübertragung zwischen diesem Teil der Kunden und Steuerberatern mit der DATEV eG nicht über eine sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfolgt. Damit ist auch der Weg der Datenübertragung von der Rentenversicherung über die DATEV eG zum Steuerberater und zurück nicht sicher. Eine Datenübertragung mittels "DATEV - Sichere E-Mail" würde damit gegen die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verstoßen. Den Rentenversicherungsträgern ist deswegen die Datenübermittlung über "DATEV - Sichere E-Mail" untersagt worden.

Datenübermittlung durch "Cryptshare®"

Cryptshare® ist eine webgeschützte Austauschplattform, die den einfachen, sicheren und nachvollziehbaren Austausch vertraulicher Mails und Dateien bis zu einer Größe von zwei Gigabyte ermöglicht. Sie erfüllt die hohen Schutzanforderungen des Datenschutzes für die Übermittlung personenbezogener Sozialdaten nach § 9 DSGVO.

Daten und Mails werden auf einem zentralen Server in der IT-Infrastruktur der Deutschen Rentenversicherung verschlüsselt abgelegt. Empfänger und Absender werden über die Vorgänge auf dem Server informiert. Die auf dem Server bereitgestellten Mails und Dateien stehen für den Empfänger für 10 Tage zum Abruf bereit. Für den Abruf benötigt der Empfänger ein Kennwort. Dieses Kennwort darf nicht mit der Mail übermittelt werden. Es muss dem Empfänger gesondert über einen anderen Kommunikationsweg (z. B. sichere Mail an eine andere Mailadresse, SMS oder Telefonat) mitgeteilt werden. Nach Ablauf der 10 Tage werden die Dateien automatisch gelöscht.

Ein Datenaustausch setzt voraus, dass die Prüferin bzw. der Prüfer der Deutschen Rentenversicherung autorisierter Benutzer einer Internet-Domain der Deutschen Rentenversicherung ist. Dann ist weltweit mit jedem Nutzer einer E-Mailadresse der Datenaustausch möglich. Das Verfahren erlaubt sowohl die Bereitstellung von Dateien für einen Steuerberater wie auch den Empfang von bereitgestellten Dokumenten in Dateiformat von einem Steuerberater. Für das Verfahren gelten die Sicherheitsstandards und Mailrichtlinien der Deutschen Rentenversicherung.

Neben der Deutschen Rentenversicherung Bund setzt nunmehr auch die Deutsche Rentenversicherung Nord ab sofort das Verfahren Cryptshare® für die Datenübertragung mit Steuerberatern ein und hofft, hiermit ein geeignetes Verfahren für den elektronischen Datenaustausch anbieten zu können.

3. Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Das Finanzministerium S-H hat uns die anliegenden **Informationen** für Arbeitgeber zur Verbesserung für Menschen mit Behinderung bei der Lohn- und Einkommensteuer zum 1. Januar 2021 übermittelt.

4. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite www.stbvsh.de finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material:

- [KSt Kurzinformation des FiMi S-H zur Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG](#)
- [KSt Kurzinformation des FiMi S-H zur Auswirkung des BFH-Urteils vom 13. Februar 2019 – I R 21/17, BStBl II S. 567 – auf die bestehenden Verwaltungsauffassungen zur Anwendung von § 8b Abs. 2 Satz 4 KStG sowie zur Anwendung von § 8b Abs. 8 Satz 2 KStG bei Ausübung des Blockwahlrechts](#)
- [KSt Kurzinformation des FiMi S-H zur Erstellung der Körperschaftsteuererklärung; Mein ELSTER für Vereine; Leitfaden für Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen](#)
- [ESt Kurzinformation des FiMi S-H zur Bildung von Rückstellungen für Prämienzinsen bei Prämienparverträgen; Aktualisierung vom 28. Oktober 2020](#)
- [ESt Kurzinformation des FiMi S-H zum Zeitpunkt des Ansatzes des Ertrags aus einer Restschuldbefreiung](#)
- [ESt Kurzinformation des FiMi S-H zur gewerblichen Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten](#)

5. Monatliches Steuer-Update mit Markus Perschon

Die **NEUE Webinar-Reihe** wird Sie nahezu monatlich für 90 Minuten über die aktuellen, praxisrelevanten steuerlichen Rechtsentwicklungen informieren. Dabei sollen praktische Gestaltungshinweise für die Umsetzung in der täglichen Arbeit in den Vordergrund gestellt werden. Schwerpunkte sind dabei steuerrechtliche Fragen zu den Überschusseinkünften, zur Umsatzsteuer und zum Verfahrensrecht. Aber auch in der Unternehmensbesteuerung werden die für die Praxis wichtigen Themen behandelt. Dies gilt sowohl für die Besteuerung von Kleinunternehmern, von Freiberuflern als auch für bilanzierende Unternehmer.

Das Seminar basiert auf einer ausführlichen PowerPoint-Präsentation, die alle Fundstellen aktueller BFH-Urteile enthält.

Die Teilnehmer/-innen erhalten die Präsentation auf der Plattform zum Download; des Weiteren wird sie im Kundenaccount zur Verfügung gestellt.

Die Möglichkeit Fragen zu stellen ist gegeben; diese werden am Ende des Vortrags aufgegriffen und beantwortet.

Termine finden Sie auf www.stbvsh-seminare.de

6. Web-Seminare für Ihre Kanzlei

18.01.	10.00 – 11.30	Überblick über alle Hilfen - Darstellung der häufigsten Probleme Matthias Steger	Online
19.01.	09.00. – 12.00	Umsatzsteuer über den Jahreswechsel 2020/2021 Robert Hammerl	Online
20.01.	11.00 – 14.00	Jahresabschlusserstellung bei Krisenmandanten Wolfram Gärtner	Online

Weitere Termine finden Sie unter www.stbvsh-seminare.de